

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 15. Februar 1927.

59. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 30.) Aufwertung. — (Nr. 31.) Bewertung der Dienstwohnungen von evangelischen Geistlichen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 32.) Estattung der Berichte an die Behörden. — (Nr. 33.) Anschaffung neuer Kirchglöken. — (Nr. 34.) Besuche von Bwerbern um Pfarrstellen. — (Nr. 35.) Das Deutsche Institut für ärztliche Mission. — (Nr. 36.) Staatliche Ehrengeschenke aus Anlaß der eisernen Hochzeit und der Vollendung des 100. Lebensjahres. — (Nr. 37.) Verleihung von Gedenkmünzen. — (Nr. 38.) Paramentik. — (Nr. 39.) Volkstrauertag und Kirchensammlung am Sonntag Reminiszere, den 13. März 1927. — (Nr. 40.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 41.) Altersheim „Abendfrieden“ zu Rüdenmühle bei Stettin-Grünhof. — (Nr. 42.) Barmherzigkeitsnachweisungen. — (Nr. 43.) Haushaltspläne der Pfarrschaften und Pfarrstellen für 1926 und Pfarrkassenrechnungsübersichten für 1925. — (Nr. 44.) Vertretung für Kirchengemeinden vor Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüssen und Obergerichtsgerichte. — (Nr. 45.) Warnung. — (Nr. 46.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1927.

(Nr. 30.) Aufwertung.

**Wichtige neue Ausschlußfristen: bis 30. April 1927.**

In Nr. 64 Seite 494 ff. des Reichsgesetzblattes von 1926 ist die 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 4. Dezember 1926) veröffentlicht worden.

Die beiden ersten Abschnitte dieser Verordnung, die wir nachstehend auszugsweise wiedergeben, enthalten Bestimmungen über die soziale und kulturelle Wohlfahrtsrente. Der 3. Abschnitt betrifft die „Ablösung der Anleihekleinbeträge“ und kommt wohl nur für physische Personen in Betracht (§ 39 bis 45 a. a. O., Ausschlußfrist zur Beantragung: bis zum 31. März 1927) für Besitzer von Altbesitzanleihen mit einem Einkommen von nicht mehr als 1500.— *R.M.*

Gesetzestext (auszugsweise):

### Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 4. Dezember 1926.

Auf Grund der §§ 27, 47, 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird, soweit erforderlich, nach Zustimmung des Reichsrats, verordnet:

#### I. Abschnitt.

#### Die soziale Wohlfahrtsrente.

##### 1. Voraussetzungen, Höhe und Erlösch.

###### § 1.

Die soziale Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien, einschließlich solcher der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleihealtbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt.

###### § 2.

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohle der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

- a) die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung oder einer Familie oder
- b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird insbesondere ausgeübt durch

- a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
- b) unmittelbare Hilfeleistung,
- c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
- d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.

### § 3.

Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient.

Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Vollpflege Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.

### § 4.

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein.

Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind.

### § 5.

Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erfüllt Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie Zwecken der Wohlfahrtspflege dient, die in dem Aufgabenkreis einer Gebietskörperschaft (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) oder in dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabenkreis einer anderen Person des öffentlichen Rechtes liegen, die durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen ist.

### § 6.

Hat eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege ein Zweckvermögen zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege errichtet oder ist ein Zweckvermögen einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erfüllung derartiger Aufgaben gewidmet, so wird für die zu dem Zweckvermögen gehörenden Auslosungsrechte eine soziale Wohlfahrtsrente nur gewährt, wenn

- a) das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen Dritter oder den Erträgen der Zuwendungen besteht,
- b) die Zuwendenden zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren,
- c) die Zuwendenden als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben,
- d) die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden ist und
- e) das Zweckvermögen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege getrennt verwaltet worden ist.

Für Auslosungsrechte, die zu einem Vermögen gehören, mit dem eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unter einer Auflage bedacht worden ist, ohne daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem zugewendeten Vermögen ein besonders verwaltetes Zweckvermögen gebildet war, wird eine soziale Wohlfahrtsrente nicht gewährt.

### § 7.

Von Einrichtungen, für deren Beamte oder Angestellte Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) gezahlt worden sind, ohne daß diese Beamte oder Angestellte von Gebietskörperschaften waren, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind.

## § 8.

Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,
2. der Deutsche Caritasverband,
3. das Deutsche Rote Kreuz,
4. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
5. der Fünfte Wohlfahrtsverband,
6. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
7. der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

## § 9.

Geht ein Auslosungsrecht auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

## § 10.

Der Gesamtbetrag aller sozialen Wohlfahrtsrenten darf 7 500 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen. Die Höhe der Rente, die auf je 100 Reichsmark Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, wird von der Reichsregierung auf Grund der von der Reichsschuldenverwaltung aufzustellenden Unterlagen bestimmt. Die Höhe der einzelnen Renten setzt die Reichsschuldenverwaltung fest. Sinkt der Gesamtbetrag der festgesetzten Renten wesentlich unter die Summe von 7 500 000 Reichsmark, so ist der Hundertsatz der Renten neu zu bestimmen.

## § 11.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten laufen vom 1. April 1926. Sie sind einmal jährlich im voraus zu zahlen. Der erste Rentenbetrag ist nach der Festsetzung der Rente (§ 10 Satz 3) fällig.

## § 12.

In der Zeit, für die eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, an der Ziehung der Auslosungsrechte nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit zu sperren.

Ist oder wird ein Auslosungsrecht ausgelost, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt ist, so kann der Eigentümer innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses auf die Rechte aus der Ziehung für den Fall verzichten, daß die beantragte Rente gewährt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das gezogene Auslosungsrecht in ein anderes umzutauschen.

## § 13.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten erlöschen am 31. März 1941.

Eine soziale Wohlfahrtsrente endet ferner:

- a) wenn der Gläubiger aufhört, Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege zu sein,
- b) wenn der Gläubiger aufhört, Eigentümer des Auslosungsrechts zu sein, auf Grund dessen die Rente gewährt wird,
- c) wenn das Auslosungsrecht den Zwecken einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr dient oder
- d) wenn im Falle des § 6 Abs. 1 das Zweckvermögen nicht mehr getrennt von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet wird.

## 2. Das Verfahren für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente.

## § 14.

In dem Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente sind anzugeben:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,

- c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,
- d) aus welchen Gründen diese Einrichtung als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege anzusehen ist,
- e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buchstabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,
- f) ob und gegebenenfalls welchem Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege der Antragsteller angehört,
- g) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll. Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden.

Hat der Antragsteller die Gewährung der Auslosungsrechte beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, für welche Markanleihen des Reichs (Nennbetrag, Namen der Anleihen) und bei welcher Stelle er den Umtausch in die Anleiheablösungsschuld und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt hat.

Soweit die Rente auf Grund von Auslosungsscheinen beantragt wird, ist eine Bescheinigung über die Zuteilung der Auslosungsscheine an den Antragsteller beizufügen.

In dem Antrag ist ferner darzulegen, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind und die Ausschließungsgründe des § 6 nicht bestehen; es ist ferner anzugeben, ob für die Beamten oder Angestellten der Einrichtung Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 gezahlt worden sind.

Wird eine Wohlfahrtsrente auf Grund eines Auslosungsrechts beantragt, das der Antragsteller von dem Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erworben hat (§ 9), so sind der Zeitpunkt und die näheren Umstände des Erwerbes anzugeben.

#### § 15.

Die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente (§ 16) entscheiden darüber, ob:

- a) der Antragsteller Träger einer inländischen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für Markanleihen zugeteilt sind, die einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 gewidmet waren, und
- c) die Vorschriften des § 6 die Gewährung der Rente zulassen.

#### § 16.

Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden den Sitz und den Bezirk der Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente.

Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter des Reichs und der Obersten Landesbehörde. Vertreter des Reichs ist ein Beamter des Hauptversorgungsamts, in dessen Bezirk der Vertreter der Obersten Landesbehörde seinen Sitz hat.

Für die Entscheidung der Ausschüsse ist Übereinstimmung ihrer beiden Mitglieder erforderlich. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so gelten die Fragen, über die entschieden werden soll, als verneint.

Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Vertretern der Obersten Landesbehörden geführt.

Für das Saargebiet tritt an die Stelle des Vertreters der Obersten Landesbehörde und des Beamten des Hauptversorgungsamts der deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete.

#### § 17.

Der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente ist bei dem Ausschuss, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 9 innerhalb von zwei Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen. Hat der Träger einer inländischen Einrichtung seinen Sitz im Ausland, so ist der Antrag bei dem Ausschuss einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

#### § 18.

Die Reichspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 2) können den Ausschüssen für die soziale Wohlfahrtsrente Bevollmächtigte bezeichnen. Werden solche Bevollmächtigte bezeichnet, so



sind sie ermächtigt, in dem Verfahren als Vertreter der Mitglieder des Verbandes, der sie bezeichnet hat, aufzutreten, insbesondere die Rentenbeträge für sie in Empfang zu nehmen, soweit nicht ein Mitglied des Verbandes dem zuständigen Ausschuß gegenüber diese Vertretungsbefugnis für seine An gelegenheiten ausschließt.

#### § 19.

Der Vertreter der Obersten Landesbehörde prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt er für deren Ergänzung. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt er dem Ausschuß vor; dieser entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der Vorschrift des § 15.

#### § 20.

Verneint der Ausschuß eine der Fragen, über die er zu entscheiden hat (§ 15), so lehnt er den Antrag auf Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 70 der Reichs abgabenordnung. Von der rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung gibt der Ausschuß der Reichs schuldenverwaltung Nachricht.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Stelle einlegen, bei der der Antrag auf Gewährung der Rente zu stellen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente. Erachtet der Ausschuß die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuwehren; andernfalls hat er sie dem Obergericht unverzüglich vorzulegen.

Der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente besteht aus zwei Vertretern der Reichs regierung, von denen der eine dem Dienstbereich des Reichsfinanzministers, der andere dem Dienst bereich eines Fachministers angehört, aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Ausschuß seinen Sitz hat und aus einem einem anderen Lande angehörenden Vertreter des Reichsrats. Der Obergericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Mehrheit nicht, so gilt die Vor schrift des § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist zu be gründen und dem Antragsteller und der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen.

#### § 21.

Lehnt der Ausschuß oder der Obergericht einen Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor.

Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente, soweit sie nicht von dem Ausschuß oder dem Obergericht rechtskräftig abgelehnt worden sind. Sie ist an die Entscheidung des Ausschusses oder des Obergerichtes gebunden.

Die Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuß mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

#### § 22.

Die Reichsschuldenverwaltung zahlt die sozialen Wohlfahrtsrenten aus. Die Zahlung einer Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist.

#### § 23.

Wird dem Vertreter einer Obersten Landesbehörde, einem Reichspitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohl fahrtsrente bekannt, so haben sie dies der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen.

Ist die Reichsschuldenverwaltung der Auffassung, daß ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente eingetreten ist, so beantragt sie bei dem zuständigen Ausschuß, festzustellen, daß die Rente erloschen ist. Sie kann die weitere Auszahlung der Rente einstweilen einstellen. Der Ausschuß stellt dem Gläubiger der Rente eine Abschrift des Antrags unter Setzung einer angemessenen Erklärungsfrist zu. Der Ausschuß entscheidet über den Antrag der Reichsschuldenverwaltung. Die Entscheidung ist zu begründen und der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger der Rente eine Beschwerde zu. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2.

Ist das Erlöschen der Rente rechtskräftig festgestellt, so stellt die Reichsschuldenverwaltung die weitere Auszahlung der Rente endgültig ein und händigt dem Gläubiger einen Auslosungsschein aus oder hebt die Sperre des Auslosungsrechts im Reichsschuldbuch auf.

#### § 24.

Die Vertreter der Obersten Landesbehörden, die Ausschüsse und der Obergerichtsrat für die soziale Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung haben in den die soziale Wohlfahrtsrente betreffenden Angelegenheiten einander Amtshilfe zu leisten.

### II. Abschnitt.

#### Die kulturelle Wohlfahrtsrente.

##### 1. Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen.

#### § 25.

Die kulturelle Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen, deren wesentliche Zweckbestimmung die Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung ist (wissenschaftliche Einrichtungen). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleihehaltbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer wissenschaftlichen Einrichtung in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

#### § 26.

Wissenschaftliche Forschung ist die planmäßige, auf die Erweiterung menschlicher Erkenntnis gerichtete Tätigkeit.

Als wissenschaftliche Forschung gilt nicht eine Tätigkeit, die der Förderung der Kunst oder der Gesundheitspflege oder die der Verbreitung der Kultur oder des Wissens dient.

#### § 27.

Wissenschaftlich ist die Ausbildung, deren Ziel unmittelbar auf die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit gerichtet ist.

#### § 28.

Eine Einrichtung dient der Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung, wenn sie unmittelbar der wissenschaftlichen Ausbildung oder Forschungstätigkeit eines unbestimmten Personenkreises gewidmet ist.

#### § 29.

Geht ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine kulturelle Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer wissenschaftlichen Einrichtung über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

#### § 30.

Der Gesamtbetrag aller kulturellen Wohlfahrtsrenten darf 2 500 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen. Die Vorschriften des § 10 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 31.

Die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a bis c finden auf die kulturelle Wohlfahrtsrente entsprechende Anwendung.

##### 2. Das Verfahren für die Gewährung der kulturellen Wohlfahrtsrente.

#### § 32.

In dem Antrag auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente sind anzugeben:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer und, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,
- c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,
- d) aus welchem Grunde diese Einrichtung als eine wissenschaftliche Einrichtung anzusehen ist,

- e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buchstabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 25 Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,
- f) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll.

Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

#### § 33.

Der Antrag auf Gewährung einer kulturellen Wohlfahrtsrente ist bei der Obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 29 innerhalb von 2 Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen.

#### § 34.

Die zuständige Stelle (§ 33) prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt sie für deren Ergänzung.

Die zuständige Stelle lehnt den Antrag ab, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Antragsteller nicht Träger einer inländischen wissenschaftlichen Einrichtung ist oder wenn die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nicht für Markanleihen des Reichs zugeteilt sind, die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß den Vorschriften des § 25 Satz 2 gewidmet waren. Für das weitere Verfahren und die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuss für die kulturelle Wohlfahrtsrente (§ 35).

### IV. Abschnitt.

#### Schlussvorschriften.

#### § 46.

Ansprüche auf Gewährung einer Wohlfahrtsrente oder auf Barablösung können nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die durch diese Verordnung geregelt sind. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 47.

Behörden dürfen Gebühren oder Auslagen für eine Tätigkeit, die der Durchführung dieser Verordnung dient, nicht in Ansatz bringen.

#### § 48.

Die Vorschrift des § 12 Absatz 2 gilt für die Vorzugsrenten entsprechend.

#### § 49.

Die Reichsregierung wird ermächtigt:

- a) Bestimmungen zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung zu erlassen, insbesondere der Reichsschuldenverwaltung Aufgaben zu übertragen,
- b) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit die Beantragung einer Wohlfahrtsrente oder einer Barablösung auch nach Ablauf der in den §§ 17, 33, 40 bezeichneten Fristen zuzulassen,
- c) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit eine Wohlfahrtsrente auch inländischen Trägern im Ausland belegener Einrichtungen zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 17 und 33 finden Anwendung.

#### § 50.

Wer zur Begründung eines Antrags auf Gewährung einer Barabfindung leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft werden. Die Vorschriften des § 55 Satz 2 bis 4 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1926.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Reinhold.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Külz.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Braun.

Im Anschluß an einen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 12. Januar 1927 — E. D. I. 10 027 — weisen wir alle beteiligten kirchlichen Stellen auf die besondere Bedeutung der vorstehenden Verordnung hin und bemerken dazu folgendes:

Die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen kirchliche Stellen als rentenberechtigt in Frage kommen, regeln §§ 1, 2 der Verordnung. Für Zweifelsfälle gibt die Entstehungsgeschichte einzelner Vorschriften wertvolle Anhaltspunkte für ihre Auslegung:

So hieß es in § 1 Abs. Satz 2 am Ende nach der ursprünglichen Fassung: „in nach außen erkennbarer Form und auf die Dauer gewidmet waren“, während die jetzige Fassung lautet: „in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend“. Besonders durch den Wegfall der Worte „nach außen“ werden eine Anzahl Fälle, in denen kirchliche **Wohlfahrtspflege aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen** namentlich der Kirchengemeinden ohne Abzweigung in besonders verwalteten Stiftungen, Legaten oder sonstigen Fonds getrieben worden ist, unter die Verordnung gebracht werden können, wenn wenigstens aus inneren Vorgängen (namentlich dem Haushaltsplan) der Zusammenhang der betreffenden Wohlfahrtspflege mit dem Altbesitz der kirchlichen Organisationen erhellt.

Nicht selten werden die einzelnen kirchlichen Stellen im Zweifel sein, ob auf sie die Voraussetzung für die Gewährung einer Wohlfahrtsrente zutreffen. In allen diesen Fällen empfehlen wir, **zunächst jedenfalls den Antrag zu stellen** und im Falle seiner Ablehnung gemäß § 20 Absatz 2 durch Beschwerde eine Entscheidung des Obergerichtes herbeizuführen, da die maßgebliche Auslegung erst durch die Praxis dieser Stellen festgestellt werden kann.

Die voraussichtliche Höhe der einzelnen Renten (§ 10 der Verordnung) läßt sich mangels zuverlässiger Anhaltspunkte für den Kreis der zur Berücksichtigung kommenden Gläubiger noch gar nicht übersehen. Ob im übrigen § 10 Satz 2 der Verordnung dahin zu verstehen ist, daß etwa nur Auslosungsrechte im Rennbetrage von mindestens 100 *RM* zu berücksichtigen seien, erscheint fraglich; über die Frage schwebt zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Reichsschuldenverwaltung ein Schriftwechsel, der noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß zwar der Besitz von Auslosungsrechten grundsätzlich die erste Voraussetzung für die Gewährung der Rente bildet, daß aber nach näherer Bestimmung des § 14 Absatz 2 a. a. D. die Rente beantragt werden kann, auch wenn die Gewährung der Auslosungsrechte erst beantragt, deren Zuteilung aber noch nicht erfolgt ist.

Die Ausschüsse, bei denen gemäß § 15 a. a. D. der Antrag auf Gewährung einer Sozialwohlfahrtsrente zu stellen ist und die Stellen, bei denen nach § 33 a. a. D. die kulturelle Wohlfahrtsrente zu beantragen ist, sind bisher noch nicht bestimmt worden, jedoch müssen alle Vorbereitungen hierfür sofort in Angriff genommen werden.

Im übrigen verweisen wir wegen der **sozialen Wohlfahrtsrente** auf das diesem Amtsblatt beigelegte „Aufwertungsflugblatt Nr. 2“ des Zentralausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51. Die von der Inneren Mission hergestellten **Antragsformulare** auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente sind nebst den nötigen Anweisungen dazu **bei dem Provinzialverein für Innere Mission in Pommern, Stettin, Elisabethstraße 69 II, erhältlich**, der ermächtigt ist, in dem Verfahren als Bevollmächtigter im Sinne des § 18 der Verordnung aufzutreten.

Auch die **kulturelle Wohlfahrtsrente** wird in einzelnen Fällen für kirchliche Anstalten und Einrichtungen in Betracht kommen, soweit diese nämlich unmittelbar der theologischen Ausbildung oder Forschungstätigkeit dienen. Studentenkonvikte werden allerdings daran nur teilhaben können, wenn sie wesentlich und unmittelbar auch wissenschaftliche Zwecke verfolgen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 a. a. D.).

Lgb. IV. Nr. 109.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. Februar 1927.

(Nr. 31.) **Bewertung der Dienstwohnungen von evangelischen Geistlichen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Nachstehend geben wir den Gemeinde-Kirchenräten auszugsweise den den oben genannten Gegenstand betreffenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 31. 12. 1926 — E. D. I. 9429 — bekannt.

Lgb. IV. Nr. 445.

## A b s c h r i f t !

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin W. 66, Wilhelmplatz 1, den 23. Oktober 1926.

III e. 9032.

Auf die gefälligen Schreiben vom 28. Mai — E. D. I. 6496 — und vom 17. Juni 1926 — E. D. I. 8097 —.

Entsprechend dem dortigen Antrage habe ich die Präsidenten der Landesfinanzämter in Preußen angewiesen, bei der Bewertung der Dienstwohnungen von evangelischen Geistlichen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach den Richtlinien zu verfahren, die der Präsident des Landesfinanzamtes Brandenburg in seiner Verfügung vom 4. März 1926 — I. A. 729/26 — aufgestellt hat. Ich habe mich weiter damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen der Mietwert der Dienstwohnung des Geistlichen höher ist als der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß), als Mietwert der für den betreffenden Geistlichen in Betracht kommende Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) angesetzt wird.

Im Auftrage: (Unterschrift).

An den Evangelischen Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg, Jelenstr. 3.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Brandenburg.

I. A. 729/26.

Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 15, den 4. März 1926.

**Betrifft: Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Bei meinem durch Rundverfügung vom 10. Februar 1926 — I. A. 512/26 — mitgeteilten Schreiben an das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg bin ich von der Annahme ausgegangen, daß in allen Fällen, in denen der von der kirchlichen Dienstbehörde anerkannte Mietwert der Dienstwohnung unter dem dem Pfarrer zustehenden Ortszuschlag bleibt, das Bargehalt des betreffenden Pfarrers entsprechend erhöht wird. Wie mir nunmehr das Konsistorium der Mark Brandenburg mitteilt, geschieht dies jedoch in seinem Aufsichtsbezirk nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, in denen besondere Umstände (z. B. starke Feuchtigkeit und Kälte der Wohnung, die die Einrichtungsgegenstände der Wohnung verdirbt und die Gesundheit der Bewohner gefährdet oder besonders große Heizungskosten erfordert) es nötig machen, daß dem Pfarrer ein gewisser Ausgleich durch Auszahlung eines Teils des Ortszuschlages an ihn verschafft wird. Hierzu bedarf es insbesondere einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Konsistorium, welches sich im übrigen mit den Fragen des Verhältnisses des Mietwertes der Pfarrhäuser zu den Ortszuschlägen nicht befaßt. Im allgemeinen erhalten daher die Pfarrer, die eine Dienstwohnung besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob diese minderwertig ist oder nicht, keinen Ortszuschlag in bar ausgezahlt.

Bei dieser Sachlage erkläre ich mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen der Mietwert der Dienstwohnung die Höhe des den Pfarrern zustehenden Ortszuschlages nicht erreicht und diesem Umstand nicht seitens des Konsistoriums durch eine besondere Verfügung im Einzelfall Rechnung getragen worden ist, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nur der Teil des Ortszuschlages als Wert der Dienstwohnung in Ansatz gebracht wird, der für die Miete einer entsprechenden Privatwohnung aufgebracht werden müßte; als solcher wird der jeweils amtlich bekanntgegebene Hundertsatz des Friedensmietwertes — zurzeit 84 Prozent — der entsprechenden Privatwohnung anzusehen sein. Die Abschätzung dieses Mietwertes geschieht durch den betreffenden Gemeinde-Kirchenrat und unterliegt der etwaigen Nachprüfung durch das Finanzamt. Bei der Abschätzung sind die eigentlichen Diensträume, also mindestens das Amtszimmer des Pfarrers, außer Betracht zu lassen.

In Vertretung: (Unterschrift).

An die Finanzämter des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnisaufnahme und Bekanntgabe an die Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien).

In dem im zweiten Absatz des vorstehenden Schreibens des Präsidenten des Landesfinanzamtes Brandenburg erwähnten Falle werden die Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien) ihre Abschätzung des Mietwertes zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten regelmäßig o h n e V e r z u g dem zuständigen Finanzamt zur Nachprüfung vorzulegen haben.

D. Dr. R a p l e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1927.

## (Nr. 32.) Erstattung der Berichte an die Behörden.

Zur Behebung entstandener Zweifel machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der letzte Absatz unserer Allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember 1926 — II. 751 (Kirchl. Amtsblatt 1927, Seite 12) nicht nur für die von dem Herrn Superintendenten zu erstattenden Berichte, sondern auch für diejenigen der Gemeindefkirchenräte und der Herren Geistlichen gilt.

Tgb. II. Nr. 63.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1927.

## (Nr. 33.) Anschaffung neuer Kirchglocken.

Bei Ergänzung und Neuanschaffung des Glockengeläutes bedürfen die Kirchengemeinden sachverständiger Beratung durch Persönlichkeiten, die über die für die Glockenprüfung erforderlichen Präzisions-Instrumente verfügen. Wir weisen hiermit für vorkommende Fälle hin auf den Herrn Musikdirektor **Silberbrandt**, Stettin, der sich im Besitz hochwertiger Präzisionsgabeln befindet und bereit ist, die notwendigen Tonabmessungen mit seinen Apparaten vorzunehmen.

Tgb. IV. Nr. 170.

## (Nr. 34.) Besuche von Bewerbern um Pfarrstellen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Dezember 1926.

E. O. I. 3559.

Wie wir neuerdings wieder ersehen haben, wird von einzelnen beteiligten kirchlichen Behörden und Geistlichen noch immer Satz 2 Abs. 4 des § 7 des Kirchengesetzes betreffend das Pfarrwahlrecht vom 13. März 1886 (R. G. = u. B.-Bl. S. 39) unrichtig ausgelegt. Der fragliche Satz wird dabei dahin verstanden, daß an sich Besuche von Bewerbern nicht verboten seien, sondern nur ein persönliches Werben um Stimmen bei den Besuchen. Wenn der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, für sich betrachtet, in der Tat nicht ganz unzweideutig erscheint, so ergibt doch die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen und der Gang der Verhandlungen auf der 2. Generalsynode von 1885 über die Absicht und den Willen des Gesetzgebers volle Klarheit. Danach ist die im Zusammenhang mit dem Absatz 1 des § 7 zunächst beschlossene Fassung: „den Geistlichen und Kandidaten ist zur Vermeidung der Nichtbestätigung der Wahl jeder Versuch untersagt, durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf ihre Wahl einzuwirken“ in der zweiten Lesung des Gesetzes durch den gegenwärtigen Wortlaut in der ausgesprochenen Absicht ersetzt, noch deutlicher neben der allein auf Einladung des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) zugelassenen persönlichen Vorstellung in einer gemeinschaftlichen Sitzung der vereinigten Gemeindeorgane (Gemeindefkörperschaften) Einzelbesuche von Bewerbern als unzulässig hinzustellen und damit die Rechtsfolge der Nichtbestätigung der Wahl bei Verletzung dieser Vorschriften in Verbindung zu bringen (vgl. gedruckte Verhandlungen der 2. Generalsynode, insbesondere Seite 395, 441 ff., 450, 521 ff., 535). Hiernach ist als der unzweideutige Wille des Gesetzgebers festzustellen, daß die bloße Tatsache von Einzelbesuchen eines Bewerbers — zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes auch von solchen vor der förmlichen Ausschreibung der Pfarrstelle — den Bewerber für die Pfarrstelle ausschließt, ohne daß es darauf ankommt, ob bei einem Besuch der Versuch einer Wahlbeeinflussung unternommen ist, oder ob die betreffenden Wähler durch den Besuch als beeinflusst anzusehen sind oder nicht. Diesem Willen des Gesetzgebers gemäß ist die Vorschrift von uns in ständiger Praxis zur Anwendung gebracht worden.

Die Konsistorien veranlassen wir, die Kreissynodalvorstände und Herren Geistlichen in geeigneter Weise auf die gegebene Rechtslage von Zeit zu Zeit hinzuweisen und selbst das Gesetz entsprechend zu handhaben.

Schließlich bemerken wir noch, daß auf unzulässige Besuche gegründete Einsprüche gegen eine Pfarrwahl nicht als Einsprüche gegen die Gesetzlichkeit des Wahlverfahrens angesehen werden können, sie stellen sich vielmehr als Einsprüche gegen den Wandel des Gewählten dar und sind demgemäß nach § 10 des Gesetzes zu behandeln.

gez. D. Dr. **Rapler**.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. Januar 1927.

Vorstehenden Erlaß bringen wir auftragsgemäß zur Kenntnis der Kreissynodalvorstände und der Geistlichen.

Tab. VI. Nr. 50.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. Februar 1927.

**(Nr. 35.) Das Deutsche Institut für ärztliche Mission.**

Das Deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen, dem im Jahre 1913 eine landeskirchliche Kollekte bewilligt worden war, hat sich genötigt gesehen, die Hilfe der evangelisch-kirchlichen Kreise Deutschlands insbesondere für sein Tropengenesungsheim erneut anzugehen.

Das vor 10 Jahren eröffnete, mit dem Deutschen Institut für ärztliche Mission organisch verbundene, gemeinnützige Tropengenesungsheim bezweckt die ärztliche Behandlung und Pflege solcher Patienten, die durch einen Aufenthalt in den Ländern der heißen Zone ihre Kraft verzehrt und durch Krankheiten, wie sie den Tropen eigen sind, Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Als Missionswerk dient es in erster Linie den Angehörigen der evangelischen Mission. Es öffnet seine Pforten aber auch jederzeit den Vertretern anderer Berufsstände, die an Tropenkrankheiten und deren Folgen leiden, und nimmt auch — soweit Platz vorhanden ist — Erholungsbedürftige aus der Heimat auf, wenn sie ärztliche Beratung und Behandlung benötigen.

Bisher hat das Tropengenesungsheim insgesamt gegen 4800 Patienten und Erholungsgäste aufgenommen und gepflegt und sich dadurch als eine segensreiche, einzigartige Einrichtung erwiesen, die nicht mehr entbehrt werden kann. Die Leitung des Hauses liegt in den Händen erfahrener Tropenärzte, denen ein gut geschultes Hilfspersonal zur Seite steht. Die hohe, sonnige Lage des Hauses, die reine, staubfreie Luft und die köstliche Ruhe, welche die Patienten genießen, sind Voraussetzungen zur Genesung von unschätzbarem Wert.

Das Tropengenesungsheim, das seinerzeit ganz aus freiwilligen Gaben erstellt und eingerichtet wurde, ist auch jetzt noch auf eine tatkräftige Unterstützung aus den Kreisen der Missionsfreunde und der evangelischen Kirchengemeinden angewiesen, denn die Zahl der Patienten, vor allem aus Missionskreisen, die ihrer ungünstigen finanziellen Verhältnisse wegen zu einem sehr niederen, die Selbstkosten nicht deckenden Verpflegungssätze aufgenommen werden, übertrifft die der vollzahlenden Patienten bei weitem. Außerdem ist infolge der zunehmenden Verarmung weiter Volkskreise festzustellen, daß neben dem Ausfall größerer Zwendungen von bisherigen Gönnern und Freunden die Zahl der Verpflegungstage im Tropengenesungsheim nicht mehr die Höhe der früheren Jahre erreicht hat. Dadurch hat sich eine Verminderung seiner Einnahmen ergeben, die um so schmerzlicher empfunden wird, als das Haus seine sämtlichen Rücklagen durch die Inflation verloren hat. Zu unerläßlichen baulichen Veränderungen mußte eine Auslands-Schuld aufgenommen werden. Nun steht eine Reihe nicht mehr länger entbehrlicher Neueinrichtungen bevor, die mangels ausreichender Mittel immer wieder zurückgestellt werden mußten. Es handelt sich u. a. um den Umbau eines Lastenaufzuges in einen Krankenaufzug, ferner um Laboratoriums-Erweiterungen, Schaffung eines Luftbades usw.

Die wiederholte Bitte des Instituts um Gewährung einer gesamtkirchlichen Kollekte hat wegen der großen Zahl der Anträge auf Bewilligung derartiger Kollekten abgelehnt werden müssen.

Wir legen den Herren Superintendenten und Geistlichen nahe, auf Pfarrerversammlungen, Synoden, in Missionsstunden oder bei anderen geeigneten Gelegenheiten der Bedeutung der ärztlichen Mission sowie des Ausbildungsinstituts für Missionsärzte und des Tropengenesungsheims zu gedenken und es möglichst tatkräftig zu unterstützen.

Näheres ist aus dem Jahresbericht des Instituts, das auf Wunsch von ihm versandt wird, zu ersehen.

Tab. VI. Nr. 452.

**(Nr. 36.) Staatliche Ehrengeschenke aus Anlaß der eisernen Hochzeit und der Vollendung des 100. Lebensjahres.**

Rd.-Erl. d. M. d. J. vom 5. Januar 1927 — P. III. 11.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Anträge auf Übersendung eines Glückwunschschreibens und Bewilligung eines Ehrengeschenkens aus Anlaß der 65jährigen (eisernen) Hochzeit von den



nachgeordneten Dienststellen verspätet zur Vorlage gebracht wurden, obwohl die Anträge rechtzeitig vor der Feier gestellt worden waren. Es muß entschieden Wert darauf gelegt werden, daß der Glückwunsch und das Ehrengeschenk der Staatsregierung möglichst am Jubiläumstage den Jubilaren überreicht werden, weil anders der eigentliche Zweck der staatlichen Aktion beeinträchtigt, wenn nicht illusorisch gemacht wird.

Sämtlichen beteiligten Behörden wird deshalb die sorgfältigste und pünktlichste Erledigung derartiger Vorlagen hiermit nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Sollten Rückfragen zur Vervollständigung des Antrages erforderlich sein, so sind sie zur Vermeidung von Verzögerungen telephonisch oder telegraphisch zu erledigen, falls die Zeit für schriftliche Anfrage fehlt.

Die Berichte haben sich in der Hauptsache auf folgende Angaben zu beschränken: 1. Vor- (Ruf-) und Zuname beider Eheleute, 2. Wohnort (evtl. Straße und Hausnummer), 3. Stand oder Beruf des Ehemannes, 4. Tag der Eheschließung, 5. Würdigkeit, 6. Bedürftigkeit und 7. Staatsangehörigkeit des Ehepaares.

In gleicher Weise sind Anträge anlässlich der Vollendung des 100. Lebensjahres zu behandeln.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Februar 1927.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Herren Geistlichen mit dem Auftrage bekannt, die in Betracht kommenden Behörden über bevorstehende Jubelfeiern rechtzeitig zu benachrichtigen und ihnen oder den Bittstellern bei der Beschaffung der Unterlagen für die Anträge (Trauschein usw.) behilflich zu sein.

Lgb. VI. Nr. 336.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. Januar 1927.

**(Nr. 37.) Verleihung von Ehegedenkmünzen.**

Um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß gemäß unserer Rundverfügung vom 16. September 1926 — VI. Nr. 2732 — den Anträgen auf Verleihung von Ehegedenkmünzen zur goldenen Hochzeit stets entweder die Trauscheine selbst, oder entsprechende Bescheinigungen beigelegt werden müssen, daß die betreffenden Eheleute auch tatsächlich fünfzig Jahre hindurch verheiratet waren und seinerzeit kirchlich getraut worden sind. In Fällen, wo Trauscheine nicht zu beschaffen sind, sind im Bericht in deutlicher Schrift die zur Ausfüllung des Widmungsblattes nötigen Angaben zu machen, wie: Vorname der Eheleute, Geburtsnamen der Ehefrauen, Datum der Feier und Wohnort des Paares. Den Anträgen auf nachträgliche Verleihung kann unsererseits erst nach und nach entsprochen werden.

Lgb. VI. Nr. 222.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 25. Januar 1927.

**(Nr. 38.) Paramentif.**

Als Nachtrag zu dem Aufsatz „Grundsätzliches über evangelische Paramentif“, den wir den Herren Superintendenten mittels Rundverfügung vom 2. August 1926 — IV. 1594 — übersandt haben, ist eine weitere Denkschrift der Vereinigung zur Pflege Evangelischer Paramentif (Superintendent Alberts in Stendal) „Von Erhaltung, Aufbewahrung und Reinigung der Paramente und heiligen Geräte unserer Kirchen“ erschienen, die daselbst zu beziehen ist.

Lgb. IV. Nr. 2694.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. Februar 1927.

**(Nr. 39.) Volkstrauertag und Kirchenversammlung am Sonntag Reminiszere, den 13. März 1927.**

Der Ausschuß zur Festsetzung eines Volkstrauertages hat beschlossen, auch in diesem Jahre am Sonntag Reminiszere einen Volkstrauertag zu veranstalten. Das erwartete Gesetz, welches den Volkstrauertag seiner ernsten Bedeutung entsprechend schützen sollte, ist noch nicht erlassen und in nächster Zeit

nicht zu erwarten. Die äußeren Verhältnisse, unter denen sich die Feier vollziehen wird, sind demnach die gleichen, wie in den letzten Jahren. Vom kirchlichen Standpunkt aus kann daher der von dem genannten Ausschuß beschlossene Volkstrauertag als kirchlicher Gedenktag nicht angesprochen werden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß nach den Äußerungen der obersten Kirchenbehörden in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gemeinden die Gottesdienste der bisher gefeierten Volkstrauertage einen starken Besuch aufzuweisen hatten, ohne daß Klagen über unwürdige Begleiterscheinungen laut geworden sind. Es wird daher nichts dagegen einzuwenden sein, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch einer Ausgestaltung des Gottesdienstes zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird. Falls ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen wird, ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Kirchengemeinden des Volkstrauertages in der Predigt oder dem Kirchengebet Erwähnung getan wird und daß die Kirchenglocken am Sonntag Reminiszere von 1—1<sup>15</sup> nachmittags geläutet werden.

Der Evangelische Overtkirchenrat hat angeordnet, daß am 13. März in allen Kirchen seines Aufsichtsgebiets — also auch in denjenigen Gemeinden, in denen an diesem Tage keine besondere kirchliche Trauerfeier für die Gefallenen veranstaltet wird — eine allgemeine Kirchenkollekte abgehalten wird, deren Ertrag zum größten Teil für Zwecke der kirchlichen Jugendberufshilfe — in erster Linie für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbefallenen — im übrigen zu gleichen Teilen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zugute kommen soll.

Demgemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekte  
am Sonntag Reminiszere, den 13. März 1927,  
nach vorheriger mündlicher Empfehlung einzusammeln.

Die Kollektenerträge sind durch die Herren Superintendenten gesammelt spätestens bis Ende März 1927 an die Bürokasse des Evangelischen Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657, unter genauer Angabe des Zweckes der Sendung zu überweisen. Gleichzeitig sind uns die Lieferzettel einzureichen.

Der Kollektenplan auf Seite 3 lfd. Nr. 12 des Kirchl. Amtsblatts 1927 ist entsprechend zu ergänzen.

Lgb. VI. Nr. 454.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1927.

(Nr. 40.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. in Bütow in der Elisabethkirche:

- a) im Februar 1927,
- b) im Mai 1927 mit Abendmahlsfeier,
- c) Ende Juli 1927,
- d) Ende September oder Anfang Oktober 1927 mit Abendmahlsfeier. Leitung und Abendmahl: Pastor Hoeppener in Borntuchen.

2. in Rummelsburg in der Kirche:

- a) am 13. März 1927,
  - b) am 29. Mai mit Abendmahlsfeier,
  - c) am 17. Juli 1927,
  - d) am 29. September 1927 mit Abendmahlsfeier.
- Leitung und Abendmahl: Pastor Wapenhensch in Bernsdorf.

3. in Greifenberg im Sitzungssaal der St. Marienkirche, vormittags 11 Uhr, jedesmal mit Beichte und Abendmahlsfeier.

- a) am 20. März 1927,
- b) am 19. Juni 1927,
- c) am 18. September 1927.

Leitung und Abendmahl: Pastor Molsen in Greifenberg in Pommern.

4. in Rösslin im Gemeindehaus.

- a) am 20. März 1927 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Einsegnungsgottesdienst mit Abendmahlsfeier,
- b) am 6. Juni 1927 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Gottesdienst,

- c) am 4. September 1927 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier.  
 Leitung Einsegnung und Abendmahl: Pastor Banselow in Köslin.
5. in Lauenburg i. Pom. in der St. Salvatorkirche:  
 a) am 18. April 1927,  
 b) am 17. Juli 1927,  
 c) am 11. September 1927.  
 Leitung: Pastor Rohde in Lauenburg in Pom.
6. in Neustettin in der Kirche von 3 bis 4 Uhr nachmittags:  
 a) am 27. März 1927,  
 b) am 1. Mai 1927,  
 c) am 19. Juni 1927,  
 d) am 31. Juli 1927,  
 e) am 4. September 1927.  
 Leitung: Pastor Braun in Groß-Rübbe, Kreis Neustettin.
7. in Falkenburg in der Kirche von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 12 bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 1 Uhr:  
 a) 24. April 1927,  
 b) 26. Juni 1927,  
 c) 11. September 1927.  
 Leitung: Pastor Braun in Groß-Rübbe, Kreis Neustettin.
8. in Basewalk in der Marienkapelle nachmittags 4 Uhr:  
 a) am 2. Osterfest, den 18. April 1927,  
 b) am 2. Pfingstfest, den 6. Juni 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 c) am 14. August 1927,  
 d) am 11. September 1927.  
 Leitung und Abendmahl: Pastor Hellwig in Torgelow, Kreis Uckermünde.
9. in Demmin in der Taufkapelle der Kirche nachmittags 2 Uhr:  
 a) am 24. April 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 b) am 3. Juli 1927,  
 c) am 25. September 1927.  
 Nach jedem Gottesdienst geselliges Beisammensein in der Guttemplerloge.  
 Leitung und Abendmahl: Pastor Hellwig in Torgelow, Kreis Uckermünde.
10. in Stargard i. Pom.:  
 alle 7 bis 8 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung und Einladung.  
 Leitung: Pastor Schneider in Wittichow, Kreis Pgritz.
11. in Stettin in der St. Jakobi-Kirche:  
 a) am 2. Osterfest, den 18. April 1927, um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm., Kirchenfest mit Abendmahlsfeier,  
 b) im Spätsommer Kirchenfest mit Abendmahlsfeier.  
 Nachversammlungen zu a und b jedesmal nachmittags 4 Uhr im Evangelischen Vereinshaufe.  
 c) außerdem gewöhnlich jeden 4. Sonntag im Monat Gottesdienst.  
 Leitung der Kirchenfeste, Gottesdienste und Abendmahlsfeiern Pastor Meister in Stettin.  
 Fahrausweise für Auswärtige zu den Kirchenfesten sind unter genauer Angabe des Abfahrortes, der Wagenklasse (III. oder IV. Klasse) und der Adresse gegen Einsendung von 30 Pfg. für Unkosten von Herrn Malermeister Albrecht in Stettin, Augustaplatz 2, zu beziehen.
12. in Stolp i. Pom. in der St. Spirituskapelle:  
 a) am 24. April 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 b) am 10. Juli 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 c) am 4. September 1927 mit Abendmahlsfeier.  
 Leitung und Abendmahl: Pastor Rohde in Lauenburg i. P.
13. in Stralsund in der St. Jakobi-Kirche um 2 Uhr nachmittags:  
 a) am 24. April 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 b) am 12. Juni 1927 mit Abendmahlsfeier,  
 c) am 4. September 1927 mit Abendmahlsfeier.  
 Leitung und Abendmahl: Pastor Brümke in Altfähr auf Rügen.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung von der Kanzel an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigung aufmerksam machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis. Diese sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen, daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Lgb. VI. Nr. 484.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. Februar 1927.

(Nr. 41.) Altersheim „Abendfrieden“ zu Rüdenmühle bei Stettin-Grünhof.

In dem Altersheim „Abendfrieden“ zu Rüdenmühle bei Stettin-Grünhof sind zurzeit zwei Zimmer unbesetzt, von denen das eine zu einem täglichen Pensionspreise von 4,50 RM und das andere zu 3,50 RM bei vollständiger freier Station, Beleuchtung und Vereinerung abgegeben werden kann. Für ärztliche Bemühung und Beheizung ist besonders zu zahlen. Körperliche und geistige Mäßigkeit wird für die Inassen des Altersheimes vorausgesetzt.

Wir weisen Interessenten hierauf hin.

Lgb. VI. Nr. 290.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. Februar 1927.

(Nr. 42.) Pfarreinkommensnachweisungen.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 7. und 13. März 1925 — III 538 und 592 (Kirchl. Amtsblatt 1925, S. 38, 39, 48 und 49) und 12. Februar 1926 — IX 367 (Kirchl. Amtsbl. 1926, S. 37) — veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte zur Einreichung der Pfarreinkommensnachweisungen für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1926 bis zum 10. März d. J. s. an die Herren Superintendenten, die wir ersuchen, sie uns nach Prüfung durch den Kreissynodalvorstand bis zum 15. März d. J. s. vorzulegen. Die Termine sind wegen des Jahresabschlusses genau einzuhalten. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Erträge aus den Haus- und Feldgärten sowie aus den Kirchensteuermitteln, soweit sie nicht schon restlos in den Nachweisungen für das erste bis dritte Vierteljahr 1926 Aufnahme gefunden haben, in die Nachweisung des vierten Vierteljahres einzustellen sind. Einnahmesterse sind in die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Rotverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G. und V. Bl. 1922, S. 222) vorgeschriebene und zum 20. April d. J. s. einzureichende Nachweisung (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1926, S. 48, Nr. 49) aufzunehmen.

Lgb. IX. Nr. 235.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. Februar 1927.

(Nr. 43.) Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für 1926 und Pfarrkassenrechnungsübersichten für 1925.

Eine Anzahl von Gemeindefkirchenräten ist noch mit der Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Pfarrkassen- bzw. Pfarrstellen-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 rückständig. Wir veranlassen die betreffenden Gemeindefkirchenräte, uns eine Abschrift des Haushaltsplanes für 1926 nunmehr umgehend für unsere Akten einzureichen.

Gleichzeitig erinnern wir auch an die Einreichung der Pfarrkassenrechnungsübersichten für das Rechnungsjahr 1925.

Lgb. XI. Nr. 213.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 25. Januar 1927.

**(Nr. 44.) Betrifft Vertretung für Kirchengemeinden vor Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüssen und Oberverwaltungsgericht.**

Der Konsistorialrat a. W. Dr. jur. v. Bonin in Rehbrücke bei Potsdam ist bereit, für Kirchengemeinden die Vertretung vor allen Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüssen und dem Oberverwaltungsgericht in allen einschlägigen Angelegenheiten (Patronats-, Baulast-, Ansiedlung-, Steuerfachen, Kirchschulauseinanderetzungen usw.), auch zur Erstattung von Gutachten in rechtsgeschichtlichen Fragen zu übernehmen. Die Gebühren sind dieselben wie die der Rechtsanwälte.

Lgh. IV. Nr. 2951.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. Januar 1927.

**(Nr. 45.) Warnung.**

Nach uns gewordenen Mitteilungen sucht ein gewisser Johann Büttner aus Flatow, der sich als „für die Grenzmark beauftragter Volksmissionar“ bezeichnet, in der Grenzmark, neuerdings auch in den Grenzkirchenkreisen unserer Provinz, Andachten und Evangelisationsvorträge zu halten. Er wendet sich vielfach an die Schulvorstände wegen Hergabe der Schulzimmer zu seinen Vorträgen. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß Büttner weder von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union noch von einem kirchlichen Provinzialverbande irgend welchen Auftrag hat, noch mit ihnen in Verbindung steht, und daß er nicht einmal der evangelischen Kirche angehört. Die Herren Geistlichen wollen mit allem Nachdruck für Aufklärung der Schulvorstände und Gemeinden sorgen und, wenn der Genannte weiterhin Vorträge in den Gemeinden zu halten sucht, uns unverzüglich Anzeige erstatten.

Lgh. VI. Nr. 172.

**(Nr. 46.) Geschenke.**

- a) Der Kirche in *M o l k a h n*, Kirchenkreis Demmin, eine neue Altarbekleidung im Werte von 50 *R M* von den Frauen und Töchtern der Gemeinde Molkahn.
- b) Der Kirche in *P o d e j u c h*, Kirchenkreis Stettin Land, von dem Kaufmann Tätzscher in Podejuch, 100 *R M* für die Anlegung einer Kirchenheizung zum Andenken an seinen im Jahre 1914 in Flandern gefallenem einzigen Sohn.
- c) Der Kirche in *G ü s t o w*, Kirchenkreis Garz a. D., von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer Heibborn auf Wölfsdendorf, eine Bronzeglocke im Werte von 607 *R M*.
- d) Der Kirche zu *H o h e n m o c k e r*, Kirchenkreis Treptow a. L., von Herrn Oberamtmann und Rittergutsbesitzer, Kirchenältesten R. Hardt = Peeselin, anlässlich der Trauung der zweiten Tochter 2 Paare Altarkerzen im Werte von 25 *R M*.
- e) Der Kirche zu *N u t h a g e n*, Kirchenkreis Schivelbein, von einer jungen Freundin der Kirche eine weiße gestickte Decke für die Abendmahlsgeräte.
- f) Der Kirche in *G a r z a. D.*, Kirchenkreis gleichen Namens, von Frau Pastor Thomas, ein von ihr gefertigtes Velum für die Abendmahlsgeräte.
- g) Den Kirchen zu *S c h m e n z i n* und *S o p p e n b e r g*, Kirchenkreis Belgard, aus freiwilligen Spenden der Gemeindeglieder je 1 Bronzeglocke.
- h) Der Kirche *G r o ß - S p i e g e l*, Kirchenkreis Dramburg, von einer Ehefrau der Gemeinde, zwei Altarkerzen.
- i) Der Kirche in *D o b b e r p h u l*, Kirchenkreis Cammin, durch freiwillige Sammlung in der Kirchengemeinde 184,75 *R M* und durch Geschenk des Kirchenpatrons Herrn Major von Köller 100 *R M* zur Beschaffung einer neuen Bronzeglocke.
- k) Der Kirche in *G ö r k e*, Kirchenkreis Cammin, durch freiwillige Sammlung in der Kirchengemeinde 265 *R M* zur Beschaffung einer neuen Bronzeglocke.
- l) Der Kirche in *W u s s e k e n*, Kirchenkreis Köslin, von Fräulein Adam eine Bahrdecke.

- m) Der Kirche in Zuchen, Kirchentkreis Köslin, durch freiwillige Selbstbesteuerung der Gemeinde, zwei neue Bronzeglocken.
- n) Der Kirche in Ranzin, Kirchentkreis Greifswald-Land, von den Brüdern Paul, Walter und Friedrich-Wilhelm Becker, Söhne des früheren Pastors Becker in Ranzin, zum Weihnachtsfest 1926 ein als Innenschmuck für die Kirche bestimmtes, in Kupfer getriebenes Kreuz.
- o) Der Kirche in Rakow, Kirchentkreis Loitz, von dem Rittergutsbesitzer von Wolffradt und Frau auf Grischow, Kreis Grimmen, anlässlich ihrer silbernen Hochzeit, ein Abendmahlstisch im Werte von 48 R.M.
- p) Der St. Petrikirche in Wolgast, Kirchentkreis Wolgast:
  - 1. von dem Geh. Kommerzienrat Quistorp-Stettin, 8000 handgestrichene Pflastersteine als Fußbodenbelag im Werte von zirka 800 R.M.,
  - 2. für Beschaffung zweier neuer Bronzeglocken aus freiwilligen Sammlungen in der Gemeinde 3000 R.M.,
  - 3. für den Orgelfonds gleichfalls aus freiwilligen Gemeindefammlungen 500 R.M.,
  - 4. von Fräulein Helene und Fräulein Ida Unruh eine selbstgestickte leinene Altarüberdecke (Nischelieuarbeit).
- q) Der Kirche in Hohendorf, Kirchentkreis Wolgast, von einem Gemeindegliede, das ungenannt bleiben will, neue Prospekt-Orgelpfeifen als Ersatz für die im Kriege abgelieferten, im Werte von 250 R.M.

### Personal- und andere Nachrichten.

#### 1. Gestorben:

- a) Der Pastor Belling in Silligsdorf, Kirchentkreis Freienwalde, am 20. Dezember 1926, im Alter von 65 Jahren 10 Monaten.
- b) Der Pastor Koch in Falkenhagen, Kirchentkreis Rummelsburg, am 26. Januar 1927, im Alter von 62 Jahren 10 Monaten.

#### 2. Ernennung:

Der Pastor Tiege in Wollin, Kirchentkreis Penkun, ist zum Superintendenten des Kirchentkreises Penkun ernannt worden.

#### 3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Verchen, Kirchentkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist mit dem 15. Januar 1927 erledigt und ist — vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats — alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Zirkow a. Hg., Kirchentkreis Garz a. Rügen, privaten Patronats, wird infolge Übernahme des bisherigen Inhabers in den kirchlichen Dienst der Diaspora des Auslandes frei und ist zum 1. März d. Js. wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau Fürstin Maria zu Putbus, auf Schloß Putbus auf Rügen zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Bezenow, Kirchentkreis Stolz-Altstadt, ist erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer von Zikewitz auf Bezenow, Kreis Stolz zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

- 1. Gustav Menching, Glaube und Werk bei Luther. Verlag von Alfred Töpelmann in Gießen. Geh. 2,80 R.M., geb. 4,50 R.M.

2. Oskar Holzmann. Das Neue Testament, übersetzt und erklärt. 2 Bände. 1100 Seiten. Geh. 27 *R.M.*, geb. in zwei Ganzleinenbänden 33 *R.M.*. Verlag von Alfred Töpelmann in Gießen.

3. Der Kranken Trost. Ein Sonn- und Festtagsblatt für Sieche und Kranke. Herausgeber: Superintendent Theodor Korth, Wustermark, Bez. Potsdam, Verlag G. Schöpfmanns Verlagsbuchhandlung (Gust. Fick) Leipzig, Seeburgstr. 100, Postfach Leipzig 50 152, das eine schätzenswerte Erleichterung in der Krankenseelsorge bedeutet. Blatt erscheint 1927, der 30. Jahrgang, wöchentlich 4 seitig, Oktav und kostet pro Nummer 1½ Pfg. — ab 50 Stück 1¼ Pfg. — zuzüglich Porto.

### Notiz.

1 Seite

Dieser Nummer liegt ein Flugblatt des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands zur Empfehlung der auf den Sonntag Estomihi, den 27. Februar 1927, für diesen Verband ausgeschriebenen Kirchensammlung bei (cfr. Kirchliches Amtsblatt 1927, Seite 2, Nr. 10).